

Universität Leipzig

Prüfungsordnung für die berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften in den Förder- schwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache und Kommunikation“ sowie „körperlich-motorische Entwicklung“ an der Universität Leipzig

Vom 28. November 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), und der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (QualiVO Lehrer) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat die Universität Leipzig am 20. Juli 2023 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüfer:innen und Beisitzer:innen
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifizierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), Ziele, Inhalte und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen (LehrerQualiVO § 8 Abs. 1).

§ 2

Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 4 Semester. Sie umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen im Umfang von in der Regel zwei Studientagen pro Woche (16 SWS).
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte beträgt in den Förderschwerpunkten 63 LP.
- (3) Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 4

Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser

Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn .
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache und Kommunikation“ sowie „körperlich-motorische Entwicklung“ kann nur ablegen, wer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften durch das Landesamt für Schule und Bildung zugelassen und an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Abs. 4 abgelehnt wird.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Sie erfolgt zentral zu Studienbeginn. Die Modulprüfung findet in dem Fachsemester statt, in dem das Modul durchgeführt wird. Ein Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf

der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat:in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündliche Prüfungen (§ 8)
 2. schriftliche Prüfungen als Klausuren (§ 9)
 3. Projektarbeiten (§ 10) sowie
 4. weitere Prüfungsleistungen (§ 11).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat:in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (3) Die Tätigkeit der Prüfer:innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer:innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer:innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat:in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat:in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat:in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten

die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 7 a **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeitnicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes erlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat:in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat:in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem/einer Prüfer:in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer:in den/die Beisitzer:in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat:in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat:in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind
 1. Portfolios mit einer Bearbeitungsdauer von 4 Wochen
 2. Abschlussgespräche
 3. Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von 4 Wochen
 4. Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

5. Referate mit und ohne schriftliche Ausarbeitung

- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten zu einem komplexen Themengebiet, die sowohl die Arbeit an einem Projekt dokumentieren als auch die Lernbiografie des/der Lernenden zu diesem Themengebiet reflektieren und evaluieren können (max. 15 Seiten). Dies ermöglicht ein inhaltlich und methodisch aufeinander aufbauendes Lernen. Die Abgabe des Portfolios (alle Prüfungsabschnitte) erfolgt 4 Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

Im Modul 30-WAL-SO-GM4 ist je Seminar eine Reflexion auf Basis von vier ausgewählten Texten zu erbringen.

Im Modul 30-WAL-SO-GM6 ist eine schriftliche Ausarbeitung zu Didaktischen Konzepten (inkl. Reflexion) und eine schriftliche Ausarbeitung zu Konzepten des Anfangsunterrichts (inkl. Reflexion) zu erbringen. Für die Module 30-WAL-LE-2001, -ES-2001, -SK-3000 und -GE-3000 umfasst das Portfolio folgende Prüfungsabschnitte: Didaktische Analyse, Unterrichtsplanung/Unterrichtsentwurf und Reflexion. Der Umfang im Modul 30-WAL-GE-3000 beträgt max. 8 Seiten.

Für die Module 30-WAL-SK-2000, -LE-3001, -ES-3001, -GE-4000, -KM-4000 umfasst das Portfolio folgende Prüfungsabschnitte: Erfassung der Lernausgangslage, Diagnostisches Vorgehen und Ergebnisse sowie Förderempfehlungen. Der Umfang in den Modulen 30-WAL-GE-4000 und -KM-4000 beträgt max. 8 Seiten.

Für die Module 30-WAL-SK-4000, -GE-6000, -KM-6000 umfasst das Portfolio folgende Prüfungsabschnitte: Kurzdiagnostik/Anamnese, Förderplanung/Förderplan und Reflexion. Der Umfang in den Modulen 30-WAL-GE-6000 und -KM-6000 beträgt max. 8 Seiten.

Wird ein Rücktritt nach § 13 Abs. 2 genehmigt, werden bereits bestandene Prüfungsabschnitte entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 5 angerechnet. Ist das Portfolio nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung nicht bestanden, ist das Portfolio mit allen Prüfungsabschnitten zu wiederholen.

- (4) Beim Abschlussgespräch handelt es sich um einen moderierten Austausch zu den erarbeiteten Themen eines Moduls, in dem die Inhalte noch einmal zusammengeführt werden und die Teilnehmenden die Gelegenheit haben, ihren Kenntniszuwachs zu reflektieren. Eine schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten) (Bearbeitungsdauer 4 Wochen) ist einzureichen.
- (5) Mit schriftlichen Hausarbeiten weist der/die Studierende nach, dass er/sie in der Lage ist, eine Themenstellung wissenschaftlich erörternd aufzuarbeiten und dafür wissenschaftliche Methoden wie Recherchen und Zitierweisen korrekt einzusetzen. Eine schriftliche Hausarbeit umfasst max. 8 Seiten Haupttext.
- (6) Präsentation ist eine Darstellung und Veranschaulichung eines ausgewählten Themengebietes. Wenn in der Anlage zur Prüfungsordnung vermerkt, ist eine schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungsdauer 4 Wochen) anzufertigen. Im Modul „Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation“ (30-WAL-KSK) umfasst die Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung eine Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation im Umfang von 5 Minuten durch die Studierenden. Diese Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation wird anschließend mit einem Videofeedback und anhand eines Reflexionsbogens schriftlich ausgewertet. Zwei Wochen nach Vorlesungsende ist diese Auswertung einzureichen.
- (7) Ein Referat ist ein eigenständig erarbeiteter Vortrag der Studierenden, welcher auch in Gruppen gestaltet werden kann. Wenn in der Anlage zur Prüfungsordnung vermerkt, muss nach dem Referat eine schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungsdauer 4 Wochen) abgegeben werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung

der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) In den Grundlagenmodulen und den Modulen 30-WAL-KSK, 30-WAL-KG-2000 und 30-WAL-KG-5000 (siehe nachfolgende Auflistung) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

30-WAL-SO-GM1 Modul „Profession & Professionalität“

30-WAL-SO-GM2 Modul „Schul- und Unterrichtsentwicklung I“

30-WAL-SO-GM3 Modul „Heterogenität und Vielfalt“

30-WAL-SO-GM4 Modul „Pädagogische Psychologie“

30-WAL-SO-GM5 Modul „Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung“

30-WAL-SO-GM6 Modul „Allgemeine Didaktik“

30-WAL-SO-GM7 Modul „Beratung und Gesprächsführung“

30-WAL-SO-GM8 Modul „Schul- und Unterrichtsentwicklung II“

30-WAL-KSK Modul "Sprechwissenschaft: Körper – Stimme – Kommunikation"

30-WAL-KG-2000 „Schüler:innen mit Komplexer Behinderung: Therapie und Pflege in der Schule und im Unterricht“

30-WAL-KG-5000 „Spezifische Handlungsfelder in den FSP kmE und gE“

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat:in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat:in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne

Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat:in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer:in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidat:in von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidat:in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidat:in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Prüfungsergebnisse werden dem/der Prüfungskandidat:in in AlmaWeb eingestellt und über ihr Benutzerkonto bekannt gegeben. Des Weiteren

erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Var.1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung auf Antrag und auf Grundlage des § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO im Umfang von maximal 10 LP angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Zusätzlich anerkannt werden Leistungen in der Sprechwissenschaft. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen zu Beginn des 1. Fachsemesters vorzulegen.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei professoralen, einem wissenschaftlichen und einem studentischen Mitglied des Zentrumsrates des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung, darunter der/die geschäftsführende Direktor/in sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Zentrumsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter:in aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen. Die Hochschullehrer:innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer:innen und der Mitarbeiter:innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Für Prüfungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen enthalten sind, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Zentrumsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompe-

tenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (7) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer:in in der Regel 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 - über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 14),
 - über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),

- über die Bestellung der Prüfer:innen und Beisitzer:innen (§ 19) und
 - über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 22)
 - über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7a)
- (2) Sofern die in Abs. 1 genannten Entscheidungen fachlichen Beurteilungen unterliegen, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Insbesondere bei Fragen des Bestehens oder Nichtbestehens von Modulprüfungen und in Fragen der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19

Prüfer:innen und Beisitzer:innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer:in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer:innen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer:innen und Beisitzer:innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer:innen werden dem/der Prüfungskandidat:in mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer:innen und Beisitzer:innen gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 festgelegten Struktur der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache und Kommunikation“ sowie „körperlich-motorische Entwicklung“ in den Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik statt.
- (2) Der Umfang der Leistungspunkte in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften gliedert sich wie folgt auf:

Lehramt	Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte	Summe	Allgemeine Sonderpädagogik	Förderschwerpunkt	Bildungswissenschaften	Sprechwissenschaft
Sonderpädagogik	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System	63 LP	14 LP	26 LP	21 LP	2 LP

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidat:in auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat:in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde von der Studienkommission Lehramt Sonderpädagogik an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät als beratendes Gremium am 18. Dezember 2019 fachlich geprüft.
- (3) Diese Prüfungsordnung wurde vom Zentrumsrat für Lehrer:innenbildung und Schulforschung am 17. April 2023 beschlossen. Sie wurde am 20. Juli 2023 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. November 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges

wAL Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ab WiSe 2023/24)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-ES-1001 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung	1.-2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Theoretische Konzepte der Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Individuelle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM1 Profession & Professionalität	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der sonderpädagogischen Profession & Professionalität" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen sonderpädagogischer Profession & Professionalität" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM2 Schul- und Unterrichtsentwicklung I	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM3 Heterogenität und Vielfalt	1.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Dimensionen von Heterogenität und Vielfalt im Kontext von Bildung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer des Umgangs mit Heterogenität" (2SWS)							

30-WAL-SO-GM4 Pädagogische Psychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogische Psychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM5 Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Projektseminar "Methodische Grundlagen pädagogischer Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen und Konzepte zur Förderplanung" (2SWS)							
30-WAL-ES-2001 Didaktik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	8
Seminar "Didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Unterrichtliche Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Gemeinsamer Unterricht für Kinder und Jugendliche im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Förderung im gemeinsamen Unterricht" (2SWS)							
30-WAL-ES-3001 Diagnostik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Diagnostische Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Erstellen eines Fördergutachtens im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (4SWS)							
30-WAL-SO-GM6 Allgemeine Didaktik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Didaktik und Unterrichtsplanung" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM7 Beratung und Gesprächsführung	3.-4.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Beratung und Gesprächsführung: Konzepte und Modelle" (2SWS)							
Übung "Praxis der Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							

30-WAL-ES-4001 Förderkonzepte in der Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	4.	P	1		Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	6
Seminar "Förderkonzepte im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung/Förderplanung" (2SWS)							
Seminar "Pädagogisch-therapeutische Fördermaßnahmen der emotionalen und sozialen Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM8 Schul- und Unterrichtsentwicklung II	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 5 Min.)	1	4
Seminar "Theorie und Praxis der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
wAL Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (ab WiSe 2023/24)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-GE-1001 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Einführung in den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Grundlegende Entwicklungsbereiche und pädagogische Implikationen bei geistiger Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme- Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM1 Profession & Professionalität	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der sonderpädagogischen Profession & Professionalität" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen sonderpädagogischer Profession & Professionalität" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM2 Schul- und Unterrichtsentwicklung I	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM3 Heterogenität und Vielfalt	1.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Dimensionen von Heterogenität und Vielfalt im Kontext von Bildung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer des Umgangs mit Heterogenität" (2SWS)							

30-WAL-KG-2000 Schüler:innen mit Komplexer Behinderung: Therapie und Pflege in der Schule und im Unterricht	2.-3.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Therapie und Pflege in der Schule und im Unterricht" (2SWS)							
Seminar "Komplexe Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM4 Pädagogische Psychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogische Psychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM5 Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Projektseminar "Methodische Grundlagen pädagogischer Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen und Konzepte zur Förderplanung" (2SWS)							
30-WAL-GE-3001 Didaktik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Unterrichtliche Prinzipien und didaktische Konzepte im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Differente Lernbereiche im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Berufsorientierung und nachschulische Lebenssituation" (2SWS)							
30-WAL-GE-4001 Spezifische Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Seminar "Sonderpädagogische Diagnostik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung" (2SWS)							
Übung "Diagnostische Verfahren und Erstellung von Gutachten und Förderplänen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM6 Allgemeine Didaktik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Didaktik und Unterrichtsplanung" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM7 Beratung und Gesprächsführung	3.-4.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Beratung und Gesprächsführung: Konzepte und Modelle" (2SWS)							
Übung "Praxis der Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							

30-WAL-GE-6001 Verhaltensherausforderungen und Autismus-Spektrum	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Seminar "Autismusspektrum" (2SWS)							
Seminar "Herausforderndes Verhalten" (2SWS)							
30-WAL-KG-5000 Spezifische Handlungsfelder in den FSP kmE und gE	4.	P	1		Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	4
Seminar "Pädagogik in Anbetracht chronisch und progredient erkrankter Schüler:innen" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen der Unterstützten Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM8 Schul- und Unterrichtsentwicklung II	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 5 Min.)	1	4
Seminar "Theorie und Praxis der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
wAL Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (ab WiSe 2023/24)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-KM-1000 Grundlagen der Pädagogik im Förderschwerpunkt körperlich- motorische Entwicklung	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Einführung in die Pädagogik des Förderschwerpunktes körperlich-motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Erscheinungsformen körperlicher Beeinträchtigungen, Entwicklungsbarrieren und förderliche Rahmenbedingungen sowie pädagogische Implikationen für die Teilhabe am (schulischen) Leben und Lernen" (2SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme- Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM1 Profession & Professionalität	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der sonderpädagogischen Profession & Professionalität" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen sonderpädagogischer Profession & Professionalität" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM2 Schul- und Unterrichtsentwicklung I	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM3 Heterogenität und Vielfalt	1.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Dimensionen von Heterogenität und Vielfalt im Kontext von Bildung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer des Umgangs mit Heterogenität" (2SWS)							

30-WAL-KG-2000 Schüler:innen mit Komplexer Behinderung: Therapie und Pflege in der Schule und im Unterricht	2.-3.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Therapie und Pflege in der Schule und im Unterricht" (2SWS)							
Seminar "Komplexe Behinderung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM4 Pädagogische Psychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogische Psychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM5 Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Projektseminar "Methodische Grundlagen pädagogischer Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen und Konzepte zur Förderplanung" (2SWS)							
30-WAL-KM-3000 Didaktik im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	3.	P	1		Referat 10 Min.	1	6
Seminar "Unterrichtliche Prinzipien und didaktische Konzepte im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Gemeinsamer Unterricht unter Berücksichtigung des Schwerpunktes körperlich-motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Berufsorientierung und nachschulische Lebenssituation" (2SWS)							
30-WAL-KM-4000 Spezifische Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Seminar "Sonderpädagogische Diagnostik im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung" (2SWS)							
Seminar "Diagnostische Verfahren und Erstellung von Fördergutachten und Förderplänen im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM6 Allgemeine Didaktik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Didaktik und Unterrichtsplanung" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM7 Beratung und Gesprächsführung	3.-4.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Beratung und Gesprächsführung: Konzepte und Modelle" (2SWS)							
Übung "Praxis der Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							

30-WAL-KG-5000 Spezifische Handlungsfelder in den FSP kmE und gE	4.	P	1		Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	4
Seminar "Pädagogik in Anbetracht chronisch und progredient erkrankter Schüler:innen" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen der Unterstützten Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-KM-6000 Förderkonzepte und Fördermaßnahmen im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Projektseminar "Förderkonzepte und individualisierende sowie differenzierende Förderangebote unter Berücksichtigung heterogener Gruppen" (4SWS)							
30-WAL-SO-GM8 Schul- und Unterrichtsentwicklung II	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 5 Min.)	1	4
Seminar "Theorie und Praxis der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
wAL Förderschwerpunkt Lernen (ab WiSe 2023/24)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-LE-1001 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Lernschwierigkeiten - Theoretische Grundlagen	1.-2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
Seminar "Paradigmen und Erklärungsmodelle von Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
Seminar "Lernschwierigkeiten: Begriffliche Grundlagen, Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM1 Profession & Professionalität	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der sonderpädagogischen Profession & Professionalität" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen sonderpädagogischer Profession & Professionalität" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM2 Schul- und Unterrichtsentwicklung I	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM3 Heterogenität und Vielfalt	1.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Dimensionen von Heterogenität und Vielfalt im Kontext von Bildung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer des Umgangs mit Heterogenität" (2SWS)							

30-WAL-SO-GM4 Pädagogische Psychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogische Psychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM5 Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Projektseminar "Methodische Grundlagen pädagogischer Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen und Konzepte zur Förderplanung" (2SWS)							
30-WAL-LE-2001 Didaktisch-methodische Grundsätze einer Pädagogik bei Lernschwierigkeiten	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	8
Vorlesung "Einführung in die Didaktik des Unterrichts bei Lernschwierigkeiten" (1SWS)							
Seminar "Didaktische Konzepte und Prinzipien bei Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
Übung "Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen bei Lernschwierigkeiten" (3SWS)							
Seminar "Inklusiver Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
30-WAL-LE-3001 Diagnostik von Lernschwierigkeiten	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Diagnostische Verfahren und Methoden zur Feststellung von Lernschwierigkeiten" (2SWS)							
Übung "Anwenden und Auswerten ausgewählter diagnostischer Verfahren und Methoden" (4SWS)							
30-WAL-SO-GM6 Allgemeine Didaktik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Didaktik und Unterrichtsplanung" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM7 Beratung und Gesprächsführung	3.-4.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Beratung und Gesprächsführung: Konzepte und Modelle" (2SWS)							
Übung "Praxis der Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							
30-WAL-LE-4001 Förderkonzepte und Fördermaßnahmen bei Lernschwierigkeiten	4.	P	1		Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	6
Seminar "Entwicklungsbezogene Förderkonzepte und Fördermaßnahmen" (2SWS)							
Seminar "Schulleistungsbezogene Förderkonzepte und Fördermaßnahmen" (2SWS)							
Übung "Erstellung, Fortschreibung und Evaluierung individueller Förderpläne einschließlich Entwicklungsberichte" (2SWS)							

30-WAL-SO-GM8 Schul- und Unterrichtsentwicklung II	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 5 Min.)	1	4	
Seminar "Theorie und Praxis der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)								
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer" (2SWS)								

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
wAL Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (ab WiSe 2023/24)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1./2./ 3./4.	P	1		Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)							
30-WAL-SK-1000 Einführung in die Pädagogik für Menschen mit sprachlich- kommunikativen Beeinträchtigungen	1.–2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	6
Vorlesung "Einführung in die Pädagogik des Förderschwerpunktes Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation im Kontext von Bildung und Erziehung" (2SWS)							
Seminar "Ansätze der Prävention und Begleitung von Kindern mit Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM1 Profession & Professionalität	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der sonderpädagogischen Profession & Professionalität" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen sonderpädagogischer Profession & Professionalität" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM2 Schul- und Unterrichtsentwicklung I	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung ausgewählter Themen der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM3 Heterogenität und Vielfalt	1.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Dimensionen von Heterogenität und Vielfalt im Kontext von Bildung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer des Umgangs mit Heterogenität" (2SWS)							

30-WAL-SO-GM4 Pädagogische Psychologie	2.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Pädagogische Psychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM5 Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Förderplanung	2.	P	1		Abschlussgespräch	1	6
Projektseminar "Methodische Grundlagen pädagogischer Diagnostik" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen und Konzepte zur Förderplanung" (2SWS)							
30-WAL-SK-2000 Methoden der Kompetenzfeststellung und Diagnostik bei Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation einschließlich der Erstellung von Fördergutachten	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Vorlesung "Sonderpädagogische Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Planung, Durchführung und Reflexion von Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Projektseminar "Fördergutachten im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-SK-3000 Didaktik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	3.-4.	P	2		Portfolio (4 Wochen)	1	8
Vorlesung "Didaktische Prinzipien des Unterrichts im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht mit sprach- und kommunikationsbeeinträchtigten Kindern" (2SWS)							
Seminar "Gemeinsamer Unterricht unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Planung und Reflexion von Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM6 Allgemeine Didaktik	3.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	4
Vorlesung "Grundlagen der Didaktik und Unterrichtsplanung" (2SWS)							
Seminar "Anfangsunterricht" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM7 Beratung und Gesprächsführung	3.-4.	P	2		Referat 10 Min.	1	4
Seminar "Beratung und Gesprächsführung: Konzepte und Modelle" (2SWS)							
Übung "Praxis der Beratung und Gesprächsführung" (2SWS)							

30-WAL-SK-4000 Förderplanung und -maßnahmen im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	4.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	6
Seminar "Konzeptionen und Maßnahmen der Förderung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation" (2SWS)							
Seminar "Planung sprachheilpädagogischer Förderung und Evaluierung" (2SWS)							
Seminar "Erstellen und Diskutieren von Förderplänen anhand von Fallbeispielen aus der Praxis" (2SWS)							
30-WAL-SO-GM8 Schul- und Unterrichtsentwicklung II	4.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 5 Min.)	1	4
Seminar "Theorie und Praxis der Schul- und Unterrichtsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Theorie-Praxis-Transfer" (2SWS)							